



Handreichung zur Klassenassistentenz

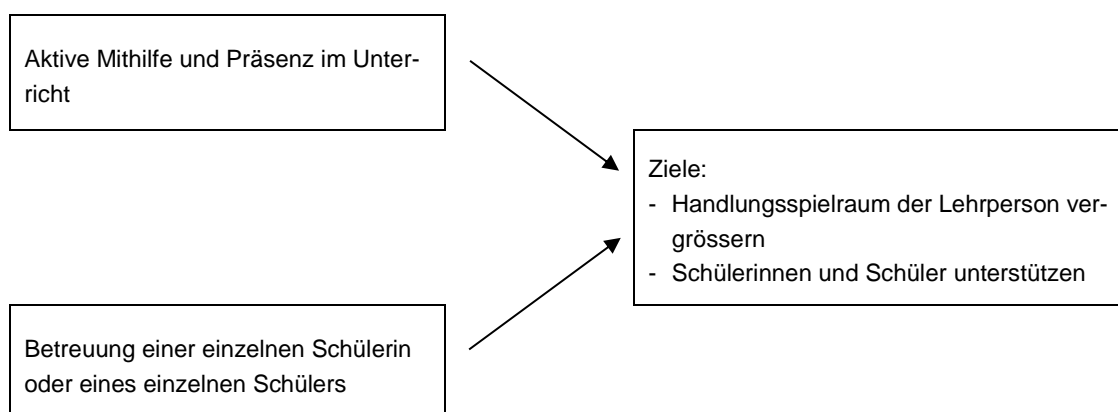
Der Einsatz von Klassenassistenten ist für die Schulträger freiwillig. Die vorliegende Handreichung ist unverbindlich und gibt Hinweise zum Einsatz von Klassenassistenten.

Klassenassistenten arbeiten als nicht pädagogisch ausgebildete Personen im Schulunterricht. In den Gemeinden sind hierfür unterschiedliche Begriffe geläufig: Klassenassistentenz, Laienassistentenz, Klassenhilfe, Schulassistentenz, Unterrichtsassistentenz, Betreuungsperson, Assistentenz u.a.m. Die vorliegende Handreichung verwendet ausschliesslich den Begriff «Klassenassistentenz». Davon abzugrenzen sind Teamteaching oder anderweitiger Unterricht durch qualifizierte Lehr- oder Fachpersonen, Praktika, Schulsozialarbeit und schulergänzende Angebote ausserhalb des Unterrichts (z.B. Aufsicht und Betreuung während des Mittagstisches, Aufgabenhilfe oder Begleitung auf dem Schulweg).

Behörden, Schulleitungen, Schulteams und Lehrpersonen tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche die Verantwortung für die Schulqualität. Der Einsatz von Klassenassistenten erfolgt stets vor diesem Hintergrund. Beim Entscheid, ob und in welchem Umfang eine Klassenassistentenz eingesetzt wird und welche Aufgaben ihr übertragen werden, wird deshalb die Gesamtsituation mit einbezogen. Dabei soll insbesondere auch berücksichtigt werden, die Anzahl Bezugspersonen pro Klasse möglichst gering zu halten. Der Einsatz ist befristet und wird bezüglich Zielsetzung und Qualität regelmässig überprüft.

Beim Einsatz einer Klassenassistentenz kommt der Lehrperson eine Führungsrolle zu. Sie ist verantwortlich für deren Tätigkeiten und weist ihr die Aufgaben zu. Diese sind darauf ausgerichtet, dass die Klasse arbeiten kann. Die Lehrperson erhält damit einen grösseren Handlungsspielraum, um sich herausfordernden Situationen anzunehmen.

Einsatzmöglichkeiten



Aktive Mithilfe und Präsenz im Unterricht:

Ziel ist es, die Lehrperson im Bereich der Klassenführung und des Unterrichts zu entlasten und ihren Handlungsspielraum zu vergrössern. Die Klassenassistentenz übernimmt Aufgaben, die ihr durch die Lehrperson zugewiesen werden.

Betreuung einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers:

Ziel ist es, dieser Schülerin oder diesem Schüler bei der Bewältigung der individuellen, schulischen und sozialen Anforderungen während des Schulalltags mit betreuerischen Aufträgen zu unterstützen.

Anforderungen

Eine pädagogische Ausbildung ist nicht erforderlich. Art und Umfang der zugewiesenen Aufgaben sind abhängig von den beruflichen und persönlichen Kompetenzen der jeweiligen Klassenassistentin bzw. die Eignung einer Klassenassistentin wird aufgrund der gegebenen Ausgangslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls geprüft.

Anforderungen sind u.a.:

- Fähigkeit und Bereitschaft, gute und verlässliche Beziehungen zu den Schülerinnen und Schülern aufzubauen;
- Einfühlungsvermögen und Geduld;
- Verantwortungsbewusstsein;
- Teamfähigkeit und Flexibilität;
- Loyalität.

Hinweise zum Unterricht

Die Bedarfserhebung für eine Klassenassistentin erfolgt in der Regel durch die Lehrperson. Die Lehrperson stellt – ggf. in Absprache mit den Fachpersonen – bei der Schulleitung oder der vom Schulträger bezeichneten Stelle einen Antrag auf den Einsatz einer Klassenassistentin. Die Schulleitung prüft zusammen mit der Klassenlehrperson den Einsatz im Kontext der Gesamtsituation der Klasse. Der Einsatz der Klassenassistentin erfolgt mit Einverständnis der Lehrperson. Bei der Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten werden soweit möglich die individuellen Ressourcen und Interessen der Klassenassistentin berücksichtigt.

Die Klassenassistentin arbeitet unter Anleitung der Lehrperson und in deren Anwesenheit. Bei Bedarf soll den Lehrpersonen für die Vorbereitung auf diese Führungsaufgabe ein Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Verantwortung für die Klassenführung und die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler liegt jederzeit bei der Lehrperson. Sie legt ebenfalls die Formen der Zusammenarbeit fest.

Anspruchsvolle Tätigkeiten, z.B. das Lösen von Konflikten in der Klasse, fallen nicht in die Zuständigkeit der Klassenassistentin.

Hinweise zur Anstellung

Der Einsatz von Klassenassistentinnen ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden und unterliegt bezüglich Rahmenbedingungen und Auftragserfüllung deren freiem Ermessen. Die entsprechenden Ausgaben gelten als ungebunden.

Die Anstellung von Klassenassistentinnen erfolgt durch die Schulträger. Es wird empfohlen, u.a. folgende Details zu regeln (z.B. im lokalen Qualitätskonzept):

- Aufgaben und Zuständigkeiten der Klassenassistentin;
- Vorgesetzte Stelle;
- Zeitgefässe für die Zusammenarbeit;

- Anstellungsmodalitäten (im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung), u.a. Pensum, Anstellungsdauer, Haftung und Aufsichtspflicht, Gehalt, Schweigepflicht, Arbeitszeugnis.

Die Klassenassistenten können Aufgaben in mehreren Klassen übernehmen und auch bei besonderen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen mitwirken.

Klassenassistenten tangieren den Personalpool (ab Schuljahr 2017/18), den Pensenpool für sonderpädagogische Massnahmen und die Differenzierungslektionen nicht. Für diese Zeitgefässe werden ausschliesslich pädagogisch bzw. therapeutisch ausgebildete Lehr- und Fachpersonen eingesetzt.

Das Schulrecht des Kantons St.Gallen enthält keine Vorgaben und keine Verpflichtung zum Einsatz von Klassenassistenten. Aus der Absolvierung allfälliger Kurse an einer Pädagogischen Hochschule oder weiterer Anbieter können keine Rechte auf ein Arbeitsverhältnis oder auf die Ausgestaltung eines solchen abgeleitet werden.

Je nach Situation können Tätigkeiten und Aufgaben einer Klassenassistenten auch von Zivildienstleistenden übernommen werden.

21. Oktober 2015